

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 13.05.2024

Nr. 05B/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Bekanntmachung Stadt Hameln über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024	2
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ortsrates Sünteltal, 22. Mai 2024	4
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport, 23. Mai 2024	5
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Zustellung Vergnügungssteuerbescheid vom 16.04.2024 an die Firma Euromatik GmbH	6

**Bekanntmachung
Stadt Hameln
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Europawahl am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die **Stadt Hameln** kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 19 (barrierefreier Zugang) von Wahlberechtigten eingesehen werden.
2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 24.05.2024 bis 13:00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 19, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Telefax gewahrt.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Eine wahlberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c. ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

- 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische Anträge und Anträge mittels Messaging Diensten sind nicht zulässig. Der Wahlschein kann auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der jeweiligen Gemeinde abgeholt werden.
 - 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
 - 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
 - 4.6 Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 18:00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - 5.1 Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so wird dem Wahlschein ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises, ein amtlicher weißer Stimmzettelschlag, ein amtlicher hellroter Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl beigelegt.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins und eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Hameln, den 13.05.2024

STADT HAMELN

Wahlbüro

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 22. Mai 2024, um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Sünteltal, Welliehäuser Str.3, 31787 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Sünteltal** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 1/2024 vom 13.03.2024
- 2** Anträge zum Haushalt 2025
- 3** Anmeldezahlen Grundschule, Nachmittagsbetreuung und Kita Süntelzwerge
- 4** Sachstand Baustelle Holtenser Landstraße
- 5** Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin
- 6** Mitteilungen der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Donnerstag, 23. Mai 2024, um 16:30 Uhr in der Mensa des Viktoria-Luise-Gymnasium, Grütterstraße 10/12, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 2/2024 vom 15.02.2024
- 2** Zwischenbericht zur zentralen KiTa-Platzvergabe für das KiTa-Jahr 2024/25
- 3** Sachstandsbericht zur Planung Schulzentrum Süd
- 4** Sachstandsbericht Sportentwicklungsplanung
- 5** Einrichtung der Basbergschule und der Niels-Stensen-Schule als Ganztagschulen
- 6** Gewährung von Zuschüssen an Vereine & Verbände durch den Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport
- 7** Umsetzung des Aufgabenportfolios des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schule und Sport
- 8** Mitteilungen der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 08.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird der an die

Firma Euromatik GmbH,

letzte bekannte Anschrift: **Lohde Straße 2, 31135 Hildesheim**

adressierte **Vergnügungssteuerbescheid vom 16.04.2024**

Kassenzeichen 196025-1-90

öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz. Der vorgenannte Bescheid kann während der folgend aufgeführten Sprechzeiten in der Finanzabteilung der Stadt Hameln, Zimmer 406, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Mo. und Di. 8.00 - 15.30 Uhr, Mi. 8.00 - 13.00 Uhr, Do. 8.00 - 17.30 Uhr,

Fr. 8.00 - 13.00 Uhr – bitte vereinbaren Sie einen Termin

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hameln, den 13.05.2024

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister